

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
meldestelle.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

EU/EFTA-Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland,
Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum
Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island,
Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg,
Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich,
Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
Slowakische Republik, Slowenien, Spanien,
Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für unselbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit meldepflichtigem Stellenantritt bei Schweizer Arbeitgebenden

1. Wer ist meldepflichtig

Für unselbständig erwerbstätige EU-/EFTA-Staatsangehörige besteht eine Meldepflicht, wenn der Arbeitseinsatz mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgebenden nicht länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder nicht länger als drei Monate dauert. In der Schweiz ist weder ein Wohnsitz noch eine Anmeldung bei einer Einwohnerkontrolle nötig

Hinweis

Dauert ein Arbeitseinsatz mit Stellenantritt länger als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder länger als drei Monate, wird eine vorgängige Bewilligung benötigt (vgl. [Merkblatt A0600](#)).

2. Wie berechnen sich die 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bzw. die drei Monate

Die 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bzw. die drei Monate berechnen sich pro angestellte Person und nicht pro Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber. Schweizer Arbeitgebende können also mehrere Arbeitnehmende gleichzeitig je bis insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bzw. je bis drei Monate im Meldeverfahren anstellen. Der jeweilige Arbeitseinsatz der Arbeitnehmenden kann am Stück oder unterbrochen geleistet werden.

3. Welche Meldefrist ist einzuhalten und wie hat die Meldung zu erfolgen

Besteht eine Meldepflicht, hat die Meldung durch die Schweizer Arbeitgebenden spätestens am Tag vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen.

Eine frühzeitige Meldung gestattet den Behörden, die Meldungen im Interesse der Betroffenen rechtzeitig vor Grenzübertritt und Arbeitsantritt im Zentralen Migrationsinformationssystem aufzunehmen. Ausdrucke oder Kopien von getätigten Meldungen und von Meldebestätigungen erleichtern die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz.

Stehen die genauen Daten eines Arbeitseinsatzes mit Stellenantritt in der Schweiz bereits von Anfang an fest, reicht es, die jeweilige Einsatzdauer (bzw. bei unterbrochenen Einsätzen die jeweiligen Einsatzstage) anhand lediglich einer Meldung anzugeben. Sind jedoch die genaue Vertragsdauer oder die Daten der einzelnen Teileinsätze noch nicht bekannt, ist zunächst nur eine Teilmeldung der bereits bekannten Daten vorzunehmen. Anschliessend ist bis spätestens vor Wiederaufnahme der Arbeit eine Verlängerungsmeldung einzugeben.

Auf der Internetseite des [Staatssekretariat für Migration](#) steht eine gebührenfreie Online-Meldung im Internet zur Verfügung. Nach erfolgter Online-Meldung wird eine kostenlose Online-Meldebestätigung oder -ablehnung zuhanden des Arbeitgebenden ausgestellt. Das Online-Meldeverfahren ist auch bei einmaligen Arbeitseinsätzen das Normalverfahren.

Auf die Vollständigkeit folgender Angaben auf dem Meldeformular ist besonders zu achten:

- Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsdatum der Arbeitnehmenden
- Datum des Arbeitsbeginns und Dauer der Arbeit
- Art der auszuführenden Arbeiten
- Detaillierte Beschreibung der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit
- Funktion der Arbeitnehmenden
- Genaue Ortsangabe, wo die Arbeitnehmenden beschäftigt werden (bei wechselnden Arbeitsorten ist der erste Einsatzort anzugeben)

Hinweis

Eine Meldung per Fax oder Post ist nur ausnahmsweise zulässig. In diesen Fällen kann das Meldeformular telefonisch eingefordert werden. Eine per Fax oder Post ausgestellte Meldebestätigung oder -ablehnung ist kostenpflichtig. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

4. Wie kann eine bereits erfolgte Meldung korrigiert werden

Ergeben sich nach erfolgter Online-Meldung Änderungen in Bezug auf die Einsatztage, sollte dies per Fax oder E-Mail mitgeteilt werden: +41 62 835 18 99 bzw. meldestelle.mika@ag.ch.

Rückwirkende Gutschriften für nicht gebrauchte Tage bei Verkürzung des Einsatzes können mangels Überprüfbarkeit grundsätzlich nicht erteilt werden.

Alle anderen Änderungen nach bereits erfolgter Online-Meldung (z.B. andere Arbeitnehmende) sind wiederum zwingend online zu melden. Im Weiteren ist in der Rubrik „Bemerkungen“ unter Angabe der erhaltenen Meldungsnummer darauf hinzuweisen, dass diese Meldung die vorherige Meldung ersetzt oder ergänzt. Insbesondere ist anzugeben, wenn eine bereits gemeldete Person durch eine neue ersetzt wird.

Erfolgte die Meldung ausnahmsweise per Post oder Fax, sind die Änderungen ebenfalls auf diesem Weg unverzüglich der für den Arbeitsort [zuständigen kantonalen Behörde](#) zu melden.

5. Kontaktadressen

- [Staatssekretariat für Migration](#)
- [Amt für Migration und Integration Kanton Aargau](#)